Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5861

18. 10. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5019 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995

A. Problem

Das im Rahmen der UNCTAD unter Beteiligung aller wesentlichen Export- und Importländer von Naturkautschuk ausgehandelte Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 soll das am 28. Dezember 1995 ausgelaufene Übereinkommen von 1987 ablösen. Das neue Übereinkommen wird vorläufig in Kraft treten, sobald jeweils 75 % der Export- und Importländer Vertragsparteien geworden sind; das endgültige Inkrafttreten erfordert eine Beteiligung von jeweils 80 % dieser Länder.

Wesentliches Ziel auch des neuen Übereinkommens ist es, mittels eines Ausgleichslagers die Preise für Naturkautschuk im Rahmen des langfristigen Markttrends zu stabilisieren. Die hierzu in Export- und Importländern unterhaltenen Läger sollen zu gleichen Teilen von Export- und Importländern finanziert werden, und zwar grundsätzlich auf der Basis der nach dem Handelsanteil errechneten Stimmrechte.

Artikel 41 Abs. 2 und Artikel 48 Abs. 4 des Übereinkommens begründen eine Haftungsbeschränkung zu Lasten Dritter. Nach Artikel 41 Abs. 2 haften die Mitglieder nicht für Verbindlichkeiten, die sich aus Darlehensaufnahmen eines Mitglieds oder einer anderen Stelle im Zusammenhang mit der Mitfinanzierung eines Forschungsprojektes durch den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe ergeben. Nach Artikel 48 Abs. 4 haften die Mitglieder lediglich für ihre Beitragsverpflichtung zum Verwaltungshaushalt und zum Ausgleichslager, d. h. nicht für Verbindlichkeiten der Organisation.

Die Bundesregierung hat das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 am 22. Dezember 1995 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen unter dem Vorbehalt der Ratifi-

kation unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland wird zusammen mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt die vorläufige Anwendung des Übereinkommens im Rahmen und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erklären.

Nach Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen wird die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten die Ratifikationsurkunde hinterlegen. Um der in Artikel 41 Abs. 2 und Artikel 48 Abs. 4 des Übereinkommens begründeten Haftungsbeschränkung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes völkerrechtliche und innerstaatliche Bindungswirkung zu verschaffen, wird die Bundesrepublik Deutschland zunächst die vorläufige volle Anwendung des Übereinkommens erklären.

B. Lösung

Gesetz zu dem Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995, mit dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Mitgliedschaft im Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung zu einem jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von ca. 140 000 DM und zu eventuellen Beiträgen zum Ausgleichslager in maximaler Höhe von voraussichtlich ca. 39 Mio. DM während der Gesamtlaufzeit des Übereinkommens von vier Jahren zuzüglich einer möglichen Verlängerung um zwei Jahre. Zur Abdeckung der Beiträge zum Ausgleichslager sind im Bundeshaushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltsjahre in Höhe von 39 Mio. DM ausgebracht und Ausgabereste gebildet worden.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere meßbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau, hat das Gesetz nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5019 – anzunehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Jürgen Türk**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jürgen Türk

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beraten. Er weist auf die skeptische Haltung Deutschlands gegenüber marktintervenierenden Maßnahmen hin. Da das vorliegende Übereinkommen jedoch bis jetzt gut funktioniert hat und übermäßige Preisschwankungen ausgeblieben sind, hat der Bundesrat keine Einwendungen erhoben.

III.

Das vorliegende Übereinkommen löst jenes von 1987 ab. Ziel dieses Übereinkommens sind die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des Handels mit Naturkautschuk. Hierdurch sollen langfristig ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage angestrebt und die Ausweitung des internationalen Handels mit Naturkautschuk erleichtert werden. Um dies zu erreichen, werden statistische Informationen ausgetauscht und Ausgleichsläger in den Im- und Exportländern unterhalten. Ein Verwaltungsbeitrag von 140 000 DM ist zu erwarten sowie eventuelle Beiträge zu den Ausgleichslägern in Höhe von 39 Mio. DM. Durch das vorliegende Gesetz wird die Voraussetzung für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen.

Im Rahmen der Beratung der Vorlage im Ausschuß für Wirtschaft wurde unterstrichen, daß im Grundsatz eine skeptische Auffassung gegenüber Regelungen bestehe, die marktintervenierenden Charakter hätten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 16. Oktober 1996 beraten. Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/5019 – zu empfehlen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Jürgen Türk

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333